

§ 0909 ZPO

Datenweitergabe; Löschungspflicht

(1) Das Kreditinstitut darf zum Zwecke der Überprüfung der Richtigkeit der Versicherung nach § [850k Abs. 3 Satz 2 ZPO](#) Auskunftfeien mitteilen, dass es für den Kontoinhaber ein Pfändungsschutzkonto führt. Nur zu diesem Zweck dürfen die Auskunftfeien diese Angabe verarbeiten und sie nur auf Anfrage anderer Kreditinstitute an diese übermitteln. Die [Verarbeitung](#) zu einem anderen Zweck ist auch mit [Einwilligung](#) des Kontoinhabers unzulässig.

(2) Wird das Pfändungsschutzkonto für den Kontoinhaber nicht mehr geführt, hat das Kreditinstitut die Auskunftfeien, die nach Absatz 1 Satz 1 eine Mitteilung erhalten haben, [unverzüglich](#) zu unterrichten. Die Auskunftfeien haben nach Erhalt dieser Unterrichtung die Angabe über die Führung des Pfändungsschutzkontos [unverzüglich](#) zu [löschen](#).

Fassung [neu](#) ab 01. Dez 2021